

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 44/11 B

L 8 AL 189/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 80 AL 1417/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2011 durch
den Richter C o s e r i u sowie die Richter O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Äußerung der Beklagten.
- 2 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde wendet er sich gegen die Entscheidung des Landes-sozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg, mit dem dieses seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 26.4.2005 als unzulässig verworfen hat (*Urteil vom 25.11.2010*). Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung; der Rechtsstreit werfe folgende Frage auf:
- 3 "Liegt eine die Berufung unzulässig machende Klageänderung nach §§ 99 Abs 1, 96 SGG vor, wenn das Vorbringen des Klägers in der ersten Instanz vor dem Sozialgericht nach § 123 SGG als Fortsetzungsfeststellungsantrag verstanden und dieser als solcher in der zweiten Instanz explizit weiterverfolgt wurde?"
- 4 Die Frage sei klärungsbedürftig; sie sei in der Rechtsprechung nicht hinreichend geklärt. Die Frage sei auch klärungsfähig. Auf sie komme es hier an. Verneine das Bundessozialgericht (BSG) diese Frage, so sei der Klage auf Feststellung stattzugeben.
- 5 Zudem weiche die Entscheidung von der obergerichtlichen Rechtsprechung (Bundesarbeitsgericht <BAG>, Bundesgerichtshof <BGH>) ab. Daneben rügt der Kläger eine überlange Verfahrensdauer.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus



Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Ein Beschwerdeführer muss, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen.

- 8 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht. Zwar wirft der Kläger eine Rechtsfrage auf, Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit fehlen hingegen gänzlich. Der Kläger begnügt sich mit der Aussage, dass die Rechtsfrage bislang in der Rechtsprechung "nicht hinreichend geklärt" sei, ohne sich mit der Rechtsprechung auseinanderzusetzen. Im Übrigen fehlen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Er behauptet nur, bei Verneinung der von ihm aufgeworfenen Frage sei der Klage auf Feststellung stattzugeben. Hierzu fehlen allerdings jegliche Ausführungen insbesondere zum Feststellungsinteresse. Zudem wird der vorliegende Sachverhalt bewusst nur rudimentär mit der Begründung mitgeteilt, es ginge letztlich nur um eine prozessrechtliche Frage. Hier erkennt der Kläger, dass die Klärungsfähigkeit eine materiellrechtliche Prüfung erforderlich macht, wenn die prozessrechtliche Frage in seinem Sinne beantwortet werden sollte. Deshalb muss der maßgebende Sachverhalt geschildert werden, weil der Senat nur so in die Lage versetzt wird, die Rechtslage zu beurteilen.
- 9 Eine Divergenz ist nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Kläger behauptet schon nicht, dass das Urteil des LSG von einer Entscheidung der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG abschließend aufgezählten Gerichte abweicht, sondern benennt lediglich Entscheidungen des BAG und des BGH. Im Übrigen fehlen auch insoweit jegliche Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht.
- 10 Schließlich ist auch ein Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Absolute Revisionsgründe werden vom Kläger nicht geltend



gemacht. Soweit die überlange Verfahrensdauer gerügt wird, fehlt es bereits an der Darlegung, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Mangel beruhen kann; dies wäre aber schon deshalb erforderlich gewesen, weil eine überlange Verfahrensdauer in der Regel keinen Einfluss auf die Entscheidung selbst hat (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18*).

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

